

Raymund Kottje

Probleme der deutschen Synode in historischer Sicht

In der Diskussion über den Anfang September 1969 veröffentlichten Statutenentwurf für eine „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ ebenso wie in den zahlreichen Änderungsvorschlägen, die der Deutschen Bischofskonferenz zugingen, haben vor allem die vorgesehene Begrenzung der Kompetenz der Synode und die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises erhebliche Kritik erfahren¹. Verschiedentlich wurde die Frage gestellt, ob es tatsächlich keine andere Möglichkeit gibt, als daß „das Statut der Synode sich an den wesentlichen rechtlichen Bestimmungen über die Diözesansynoden orientiert“², daß mithin den Beschlüssen der Synode rechtlich nur der Wert von Empfehlungen an die allein gesetzgebenden Instanzen, nämlich je nach Gegenstand an die Bischofskonferenz oder die einzelnen Ortsbischöfe zukommt. Und im Zusammenhang damit wurde auch gefragt, ob es theologisch zutreffend ist, daß sich die Bestimmung, allein den Diözesanbischöfen sei das Recht der Gesetzgebung vorbehalten, „aus der hierarchischen Struktur der Kirche“ ergibt, wie es in den Vorbemerkungen zum Statutenentwurf hieß³.

Entgegen dem Wunsch u. a. des „Zentralkomitees der Deutschen Katholiken“ ist das Statut der Synode, die sich bereits im Herbst 1970 konstituieren soll, auf der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 10./11. November in Königstein/Taunus beschlossen und verabschiedet worden. Dabei hat man in der Kompetenzfrage wie hinsichtlich des Teilnehmerkreises zumindest der Tendenz der vorgebrachten Einwände Rechnung getragen. Ob man dabei bis an den Rand des derzeit Möglichen gegangen ist, mag hier unerörtert bleiben. Für unseren Zusammenhang wäre es vor allem interessant, die Motive und Überlegungen zu erfahren, die zur Abänderung des Statutenentwurfs in den entscheidenden Punkten geführt haben.

Für die Bestimmungen des Entwurfs wurden nämlich im wesentlichen kirchenrechtliche und praktische Argumente als maßgebend angeführt⁴. Die kritischen Stimmen verwiesen demgegenüber auf das nachkonziliare theologische Selbstverständnis der

¹ Von den mir bisher bekanntgewordenen Diskussionsbeiträgen sei vor allem hingewiesen auf J. G. Gerhartz, Keine Mitsentscheidung von Laien auf der Synode? Erwägungen zum Beschußrecht der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer, in dieser Zschr. 184 (1969) 145–159; W. Dirks, Synode '72. In Skepsis und Hoffnung, in: „Publik“ Nr. 39 (28. Sept. 1969) S. 23; Herder-Korrespondenz 23 (1969) 345–349 u. 449–453.

² Entwurf zum Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Vorbemerkungen Nr. 1.

³ Entwurf – Vorbemerkungen Nr. 7.

⁴ Vgl. die „Vorbemerkungen“ zum Entwurf.

Kirche, deren konkrete Situation und den allgemein-gesellschaftlichen Wandel, der nicht ohne Einfluß auf das Selbstbewußtsein auch der kirchentreuen katholischen Christen geblieben ist. Von solcher unjuristischen Argumentationsbasis her ist vereinzelt die Forderung erhoben worden, daß „die geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Diözesansynode und das Provinzialkonzil geändert werden müssen“, weil sie der Situation der Kirche nicht gerecht werden⁵ – ein verständlicher, aber im Hinblick auf die geplante Synode unrealistischer Wunsch. Fast überhaupt nicht ist jedoch in den bisherigen Erörterungen der Blick in die Vergangenheit gerichtet worden, in die Geschichte der kirchlichen Versammlungen, die vom Griechischen her Synoden, vom Lateinischen her Konzilien genannt werden. Die Beschäftigung mit ihrer Geschichte scheint aber schon deshalb zumindest nicht ohne Interesse zu sein, weil ja die Bestimmungen des seit 1918 geltenden kirchlichen Gesetzbuchs nur „die zu abstrakten Rechtssätzen erstarrte Schlußphase einer langen Entwicklung sind“⁶.

Die Synoden als geschichtliche Institution

Die Anfänge der Entwicklung liegen in der Frühzeit der Kirche⁷. Die ältesten uns bekannten Bischofssynoden tagten in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts. Im 3. Jahrhundert sind sie in weiten Teilen der Kirche offenbar bereits eine selbstverständliche Einrichtung geworden. Auf dem ersten sog. Ökumenischen Konzil zu Nicaea im Jahr 325 wurde sogar beschlossen, daß in einer Provinz jährlich zwei Konzilien stattfinden sollten⁸. Auch Versammlungen des Bischofs mit seinem Klerus, die Vorläufer unserer Diözesansynoden, waren wohl weithin eine Selbstverständlichkeit; sie waren um so leichter durchzuführen, als die Größe eines Bistums sich in der Regel mit dem Bereich einer Stadt deckte. Cyprian, etwa 248–258 Bischof von Karthago in Nordafrika, erwähnt z. B. in einem Brief, er habe seit der Übernahme des Bischofsamts nie etwas Wichtiges ohne den Rat seiner Priester und Diakone und ohne die Zustimmung des Volks nur nach seinem Urteil entschieden⁹.

Als die Kirche Anfang des 4. Jahrhunderts im römischen Reich durch Kaiser Konstantin uneingeschränkte Freiheit erlangt hatte und den Bischöfen eine Reihe von Vorrrechten verliehen worden waren – z. B. die Benutzung der kaiserlichen Post –,

⁵ Vgl. die Stellungnahme des „Freckenhorster Kreises“ Nr. 3, in: „Publik“ Nr. 39 (28. 9. 1969) S. 24.

⁶ Vgl. H. Fuhrmann, Das Ökumenische Konzil und seine historischen Grundlagen, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 12 (1961) 676 f.

⁷ Knappe, aber zuverlässige Überblicke über die Konziliengeschichte bieten: H. Jedin, Kleine Konziliengeschichte (Herder-Bücherei 51; Freiburg 1969); Fuhrmann a. a. O. 672–695; ferner die Sammelwerke: Die ökumenischen Konzile der Christenheit, hrsg. von H. J. Margull (Stuttgart 1961) und: Das Konzil und die Konzile, hrsg. von B. Botte, H. Marot u. a. (Stuttgart 1962).

⁸ Conc. Nic. I c. 5 (Conciliorum Oecumenicorum Decreta, edd. J. Alberigo, P. P. Joannou u. a., 1962, 7).

⁹ Cyprian, Epist. 14, 4 (CSEL III 512 – Hartel). Zur Geschichte der Diözesansynode ist noch immer zu verweisen auf G. Phillips, Die Diözesansynode (Freiburg 1849).

eröffneten sich auch für Bischofsversammlungen neue Möglichkeiten. So kamen bereits im Jahr 314 Bischöfe aus allen Teilen des Westreichs in Arles zusammen und ein Jahrzehnt später fand zu Nicaea in Kleinasiens zum erstenmal eine Synode statt, zu der die Bischöfe aus dem gesamten römischen Reich eingeladen waren; von ihnen folgten rund 250 – vorwiegend aus den östlichen Reichsteilen – der Einladung.

Es war das erste einer Reihe von ökumenischen Konzilien; von ihnen hat es nach offizieller kirchlicher Zählung, die aber erst Ende des 16. Jahrhunderts aufkam, bis zum zweiten Vatikanischen Konzil einschließlich 21 gegeben¹⁰. „Ökumenisch“ hießen sie ursprünglich, weil ihre Beschlüsse von der gesamten Ökumene, d. h. von allen Kirchen des ehemaligen römischen Reichs anerkannt wurden, auch von den Teilen der Kirche, die nicht durch einen oder mehrere Bischöfe auf dem Konzil repräsentiert waren, und weil sie infolgedessen als im Einklang mit der Überlieferung der Gesamtkirche stehend gelten konnten. Diese Konzilien genossen höchstes Ansehen, besonders die ersten vier. Ihren Beschlüssen wurde gelegentlich geradezu „göttliche“ Autorität zugeschrieben, allgemein jedenfalls mehr als den Urteilen der Kirchenväter und auch mehr als den Dekreten der Päpste.

Wichtiger aber als das ursprüngliche Verständnis der Ökumenizität und Autorität von Konzilien ist in unserem Zusammenhang die Feststellung, daß es zum Konzil als einer Institution des kirchlichen Lebens gekommen ist, ohne daß es dafür eine unmittelbare Grundlage im Neuen Testament gibt. Im Lauf der Geschichte ist zwar häufig die im 15. Kapitel der Apostelgeschichte berichtete Zusammenkunft der Apostel und Ältesten in Jerusalem als Vorbild für die späteren Konzilien betrachtet worden. Aber selbst wenn man an der Geschichtlichkeit des Ereignisses trotz der Zweifel mancher Exegeten festhält¹¹, kann man daraus nicht ableiten, daß Synoden eine vom Neuen Testament geforderte Einrichtung wären.

Zur Abhaltung von Synoden ist es vielmehr aus konkreten Situationen heraus gekommen. Fragen des Glaubens oder der kirchlichen Ordnung ließen es als erwünscht oder gar erforderlich erscheinen, daß die Bischöfe benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung zusammentraten. Jedenfalls verhielt es sich so bei den ältesten bisher nachweisbaren Synoden in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts. So versammelten sich z. B. damals Bischöfe Kleinasiens, um sich mit der Sekte der Montanisten zu befassen, die dort den Glauben und die Einheit der Kirche gefährdeten; gegen Ende des Jahrhunderts hat Bischof Viktor von Rom nicht nur die Rom benachbarten Bischöfe zu einer Synode in Rom eingeladen, sondern auch Bischöfe anderer Gebiete des römischen Reichs zu Synoden veranlaßt, um auf diesem Weg einen einheitlichen Termin für die Feier des Osterfestes durchzusetzen.

¹⁰ Zur Zählung der Ökumenischen Konzilien vgl. K. A. Fink, Konzilien-Geschichtsschreibung im Wandel?, in: Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Kath.-Theol. Fakultät an der Universität Tübingen 1817–1967 (München, Freiburg 1967) 179–189.

¹¹ Vgl. F. Mußner, Die Bedeutung des Apostelkonzils für die Kirche, in: Ekklesia. Festschrift f. Bischof M. Wehr (Trierer Theol. Studien 15; Trier 1962) 35–46.

Im Prinzip ist es auch in der bisherigen Geschichte der Kirche dabei geblieben, daß Konzilien, zumal solche mit einem überregionalen Teilnehmerkreis, ihre Einberufung einem konkreten Anlaß verdankten. Dem widerspricht es nicht, daß seit dem Konzil von Nicaea bis hin zum Konzil von Trient immer wieder Beschlüsse gefaßt worden sind, die auf eine regelmäßige Veranstaltung von Diözesan- oder Provinzialkonzilien drangen¹²; auch der Codex Iuris Canonici schreibt vor, daß wenigstens alle zehn Jahre Diözesansynoden zu halten sind¹³. Man darf wohl annehmen, daß es im Raum eines Bistums oder einer Kirchenprovinz ziemlich regelmäßig genügend Anlaß zu kollegialer Beratung und Entscheidung gibt. Andererseits ist der Versuch des Konstanzer Konzils 1414–1418, eine regelmäßige Durchführung von Generalkonzilien zu sichern – nach einer Übergangsfrist sollten sie alle zehn Jahre stattfinden –, vielleicht nicht nur infolge der weiteren kirchenpolitischen Entwicklung gescheitert, sondern auch, weil es dabei nicht in erster Linie um die Lösung konkreter Probleme der Gesamtkirche ging, sondern um die Umsetzung einer Theorie, nämlich der konziliastischen.

Während jedoch die Häufigkeit kirchlicher Synoden der verschiedenen Organisationsstufen von mancherlei Gegebenheiten abhängig war und ist, darf die Institution der Synode als solche wenigstens seit Beginn des 4. Jahrhunderts als ein vom Recht gefordertes Element der Kirche gelten. Seitdem lag und liegt es nicht mehr allein an der Initiative und Einsicht von Bischöfen, ob synodale Beratungen in der Kirche einen Platz haben; sie sind vielmehr grundsätzlich vom Recht her gefordert, und es ist den Verantwortlichen lediglich überlassen, Häufigkeit und Zeitpunkt von Synoden zu bestimmen – wobei Rom allerdings nicht als Beispiel dienen sollte, hat doch hier von 1461 bis 1960, also fast 500 Jahre lang, keine offizielle Diözesansynode stattgefunden¹⁴. Gewiß könnte die *rechtliche* Forderung von Konzilien aufgehoben werden – trotz ihrer alten Tradition. Unaufgebar aber dürfte die *tatsächliche* Abhaltung synodaler Beratungen mit ihrer noch älteren Tradition sein.

Der Wandel des Teilnehmerkreises

Für die im geltenden kirchlichen Recht enthaltenen Bestimmungen über den Teilnehmerkreis und die Gesetzgebungsgewalt kann dagegen nicht auf eine so alte Tradition verwiesen werden. Bis in die Neuzeit hinein gab es dafür keine allgemein verbindlichen Regelungen. Beim Gang durch die Konziliengeschichte begegnet vielmehr eine Fülle von Formen und Ordnungen, die unter Wahrung wesentlicher Traditionen vor allem aus der jeweiligen Situation zu erklären sind.

¹² Vgl. z. B. Anm. 8, ferner Conc. Lat. IV a. 1215, c. 6. (COeD p. 212 f.); Conc. Trid. a. 1563, Sess. XXIV de ref., c. 2 (COeD p. 737).

¹³ CIC c. 356 § 1.

¹⁴ Vgl. Fuhrmann a. a. O. 672 Anm. 2.

Die acht ersten ökumenischen Konzilien waren fast ausschließlich Versammlungen von Bischöfen. Ebenso waren die Teilnehmer der Provinzialkonzilien oder anderer Teilkonzilien des Altertums durchweg nur Bischöfe.

Aber auf dem Boden der Germanenreiche begann sich das Bild schon im ausgehenden Altertum zu wandeln. Die Beschlüsse mancher fränkischer Konzilien z. B. sind nicht nur von den teilnehmenden Bischöfen, sondern auch von Priestern, Diakonen und selbst von Abten unterschrieben worden, vorwiegend allerdings von solchen Priestern und Diakonen, die als Vertreter eines Bischofs auf dem Konzil anwesend waren. Aus den Konzilsakten geht jedoch in keiner Weise hervor, daß die nichtbischöflichen Teilnehmer minderen Rechts gewesen seien. Ihre Namen stehen zwar hinter denen der Bischöfe, aber es gibt keinen Hinweis darauf, daß sie etwa nicht stimmberechtigt gewesen wären¹⁵. Noch bemerkenswerter sind die Unterschriften unter den Beschlüssen der Synode von Orange im Jahre 529, die anlässlich der Weihe einer vom dortigen Präfekten, also einem Laien, erbauten Kirche zusammengetreten war. Ihre Beschlüsse galten ausschließlich dogmatischen Fragen von erheblicher Bedeutung. Dennoch sind sie nicht nur von den anwesenden Bischöfen unterschrieben worden, sondern auch – nach den Bischöfen – von einigen vornehmen Laien mit dem Erbauer der Kirche an der Spitze¹⁶.

In der erhaltenen Überlieferung der spätantiken und frühmittelalterlichen Konzilsakten ist dies zwar ein Einzelfall. Im übrigen waren die jeweiligen Herrscher im allgemeinen die einzigen Laien, deren Einfluß auf die synodale Tätigkeit noch erkennbar ist. Sie allerdings übten diesen Einfluß vielfach im Stil der römischen Kaiser aus, indem sie die Synoden beriefen, bei den Verhandlungen anwesend waren, die Beschlüsse bestätigten und sie mit der Verbindlichkeit herrscherlicher Gesetze publizierten.

Außer den Herrschern dürften jedoch an fast allen Synoden auch andere Laien teilgenommen haben; oft sind sie in großer Zahl erschienen. Auch in einer durch die Akten einer spanischen Synode des 7. Jahrhunderts zuerst bezeugten und im frühen Mittelalter weit verbreiteten Ordnung für die Feier einer Synode ist die Teilnahme von Laien ausdrücklich vorgesehen. Nach Bischöfen, Priestern und Diakonen sollten sie den Versammlungsort betreten¹⁷. Leider erfahren wir nichts über Art und Maß ihrer Mitwirkung an den Verhandlungen oder gar an den Beschlüssen.

Ein bemerkenswerter Wandel erfolgte seit dem hohen Mittelalter im Verständnis der Ökumenizität eines Konzils und der Autorität seiner Beschlüsse. Nun galt ein Konzil als ökumenisch, wenn der Papst dazu die Bischöfe und evtl. weitere Repräsentanten der Gesamtkirche eingeladen und die Beschlüsse bestätigt hatte. Entscheidend

¹⁵ Vgl. z. B. *Monumenta Germaniae Historica, Concilia I* pp. 96–99; 109–112; 184.

¹⁶ *Conc. Arausic. a. 529 (MGH Conc. I* p. 46–54).

¹⁷ *Conc. Tolet. IV a. 633, c. 4 (Concilios Visigóticos e Hispano-Romanos, ed. J. Vives, Barcelona-Madrid 1963, p. 189);* gleichlautend übernommen u. a. von Ps.-Isidor (vgl. *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, ed. P. Hinschius, Leipzig 1863, Neudr. Aalen 1963, p. 22*).

wurde die durch den Papst verbürgte Übereinstimmung mit der römischen Kirche, unabhängig von der Anerkennung des Konzils durch alle Teile der Kirche¹⁸.

Auch äußerlich unterschieden sich die päpstlichen Generalkonzilien des hohen Mittelalters von den ökumenischen Konzilien des Altertums. Das Konzil war nicht mehr nur eine Bischofsversammlung, die lediglich durch andere kirchliche Amtsträger erweitert war, sie war zugleich Versammlung der Christenheit. Auf den großen Reformkonzilien der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, besonders in Konstanz und Basel, waren die Bischöfe sogar eindeutig in der Minderheit; in Basel war 1436 das Verhältnis zwischen den anwesenden Bischöfen und den übrigen Teilnehmern 1:15¹⁹. Die Mehrheit stellten aber nicht die Laiengewalten, sondern die Vertreter kirchlicher Korporationen – wie Domkapitel, Klöster, Stifte, Bettelorden – und der Universitäten.

So sehr man mithin die Auffassung zu verwirklichen suchte, daß auf dem Konzil die ganze Christenheit repräsentiert sein müßte, so wenig dachte man jedoch daran, diese Repräsentanten von unten her, vom Volk her, bestimmen zu lassen. Gemäß den damaligen gesellschaftlichen Verhältnissen verdankten sowohl die Laienteilnehmer wie auch die nichtbischöflichen Geistlichen die Einladung zum Konzil ihrer Stellung, nicht einer Wahl. Nichtsdestoweniger ist – zumal aus heutiger Perspektive – die zeitweise von Konzil zu Konzil nicht unerhebliche Veränderung des Teilnehmerkreises recht bemerkenswert und dies um so mehr, als sich damit zugleich der Kreis der Stimmberchtigten, der im Mittelalter nicht allein auf die Bischöfe beschränkt war, nicht unwesentlich veränderte. Es zeigt, in wie geringem Maß noch Form und Ordnung eines Konzils rechtlich festgelegt waren.

Das war in etwa auch noch auf dem Konzil von Trient so. Hier war zu Beginn das Stimmrecht der Generale der Bettelorden, der Äbte und der Prokuratorien abwesender Bischöfe umstritten. Sollten sie jeder wie die anwesenden Bischöfe eine Stimme haben?

Die Frage ist damals für jede der drei Gruppen nicht auf Grund rechtlicher Normen, auch nicht auf Grund theologischer Überlegungen, sondern pragmatisch und provisorisch entschieden worden²⁰. Erst nach dem Konzil von Trient nahm die bis dahin zu beobachtende Flexibilität hinsichtlich des Kreises der Teilnehmer und der Stimmberchtigten auffällig ab, schon ehe sie durch das kirchliche Gesetzbuch von 1917 rechtlich an einen vorläufigen Endpunkt gelangte.

Vor ein anderes Problem sahen sich die deutschen Bischöfe gestellt, als sie 1848 nach Wegen suchten, um die durch die Märzrevolution eröffneten Möglichkeiten für die Kirche zu sichern²¹. Viele von ihnen glaubten zunächst, daß ein Nationalkonzil zweckmäßig sei. Es wurden jedoch Bedenken laut, und zwar aus Kreisen der römi-

¹⁸ Vgl. Fuhrmann a. a. O. 677-686.

¹⁹ Vgl. H. Jedin, Strukturprobleme der Ökumenischen Konzilien: Veröffentl. der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften H. 115 (Köln, Opladen 1963) 11.

²⁰ Vgl. H. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. II (Freiburg 1957) 14 f.

²¹ Vgl. R. Lill, Die ersten deutschen Bischofskonferenzen (Freiburg 1964) 14 ff.

schen Kurie wie von einzelnen deutschen Bischöfen. Sie fürchteten, ein solches Konzil könnte antipäpstlichen nationalkirchlichen Bestrebungen Auftrieb geben. Um solchem Mißtrauen zu begegnen, wurde von den Initiatoren des Konzilsplans beschlossen, nicht zu einem Konzil, sondern nur zu einer einfachen Konferenz einzuladen. Alle deutschen Bischöfe folgten dieser Einladung und versammelten sich am 22. Oktober 1848 in Würzburg zur ersten deutschen Bischofskonferenz²². Es war die Geburtsstunde einer Einrichtung, die bis heute Bestand hat und die für die Kirche in Deutschland höchst bedeutsam geworden ist, ohne daß sie bis zum zweiten Vatikanischen Konzil im kirchlichen Recht verankert war.

Folgerungen

Was aber, so sei abschließend kurz gefragt, ergibt sich im Hinblick auf unsere gegenwärtigen Fragen aus der Besinnung auf die Lösung von 1848 ebenso wie auf die anderen Tatsachen der Konziliengeschichte, auf die wir hingewiesen haben? Es dürfte vor allem folgendes sein:

1. Synoden oder Konzilien sind zwar eine sehr alte und höchst wichtige Institution der Kirche. Sie bieten aber nicht den einzigen Rahmen, um kollegiale Leitungsgewalt und Verantwortlichkeit auszuüben.

2. Es gibt zwar Konzil oder Synode nicht ohne Bischöfe. Die Geschichte bietet aber keinen Beleg für die Auffassung, daß der Kreis der stimmberechtigten Teilnehmer nicht je nach den Notwendigkeiten und entsprechend den gesellschaftlichen Verhältnissen erweitert werden dürfte und daß die Gesetzgebungsgewalt ausschließlich den Bischöfen vorbehalten wäre.

3. Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuchs von 1917 sind lediglich der Niederschlag einer mehr als anderthalbjahrtausendjährigen Entwicklung, die viel reicher an Formen und Ordnungen war, als es die derzeitigen Regelungen erkennen oder auch nur ahnen lassen. Das geltende Recht stellt für uns einen vorläufigen, nicht einen endgültigen Abschluß dar.

Sollte es nicht auch heute – wie z. B. 1848 – schöpferische Phantasie in der Kirche geben, die die Starre des kodifizierten Rechts ohne Beeinträchtigung der notwendigen Ordnung überwindet?

²² Es ist in unserem Zusammenhang unerheblich, daß Bischof Hofstätter von Passau zunächst abgesagt hatte und erst wenig später nach Würzburg kam; vgl. Lill a. a. O. 24 u. 30.